Satzung der Sportvereinigung

Deutsche Jugendkraft Spandau e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6 Organe

§ 7 Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vereinsvorstand

§ 9 Der erweiterte Vorstand

§ 10 Abteilungen

§ 11 Kassenprüfung

§ 12 Beschlussfähigkeit

§ 13 Beschlüsse

§ 14 Aufwandsentschädigungen, Pauschalen für Ehrenamt und Übungsleiter

§ 15 Austritt aus der DJK-Berlin, Verschmelzung mit anderen Vereinen, Auflösung

§ 16 Vereinsordnungen

§ 17 Schlussbestimmungen

Bearbeitungsstand Eintragung ins Vereinsregister
VR 41884 B am 04.06.2025

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:
„Sportvereinigung Deutsche Jugendkraft Spandau e.V.“,
im Folgenden „DJK Spandau“ genannt. Er hat seinen Sitz in Berlin.
Die DJK Spandau wird im Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein wurde als Sportvereinigung Deutsche Jugendkraft Spandau am 21. September 1955 in der Pfarrei St. Wilhelm gegründet, weil eine Neugründung der ehemaligen DJK Teutonia Spandau nicht möglich war.

(3) Er ist Mitglied der Deutsche Jugendkraft-Landesgemeinschaft Berlin e.V. (Diözesan- und Landesverband) – „DJK-Berlin“ und erkennt deren Satzung und Ordnungen an.

(4) Der Verein kann sich weiteren Sportverbänden anschließen.
Abteilungen bzw. Mannschaften unterliegen dann ebenfalls deren Satzungen und Ordnungen.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Förderung und Ausübung des Sports.

(2) Die DJK Spandau ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Förderung und Ausübung des Sports und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der DJK Spandau. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(3) Der Verein bietet den Mitgliedern regelmäßige sportliche Trainingsmöglichkeiten an und ermöglicht ihnen die Teilnahme an Wettkämpfen. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breiten- und Wettkampfsports für alle Altersklassen; insbesondere in den Sportarten Badminton, Boule, Gymnastik, Sportschießen, Tischtennis und Volleyball.

(4) Der Verein sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter und Übungsleiterinnen sowie für die Fortbildung aller Führungskräfte durch Teilnahme an Schulungskursen. Er bietet Bildungsgelegenheiten für alle interessierten Mitglieder an.

(5) Die DJK Spandau wahrt parteipolitische Neutralität. Sie räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz aus christlicher Überzeugung.

(6) Sie bemüht sich um die Erziehung und Bildung ihrer Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung.

(7) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entgegen. Die DJK Spandau stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

(8) Der Verein steht für Inklusion.

(9) Die DJK Spandau verurteilt Doping und Medikamentenmissbrauch im Sport.

(10) Der Verein hält sich an die geltenden Datenschutzgesetze.

(11) Er nimmt an den gemeinsamen Veranstaltungen und Konferenzen des DJK-Landes- und Bundesverbandes teil.

(12) Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Gemeinschaft zusammen und ist bereit, so weit möglich, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

(13) Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
   a) aktive Mitglieder
   b) Ehrenmitglieder
   c) fördernde Mitglieder

(2) Aktive Mitglieder können an Sport- und Wettkampfangeboten des Vereins teilnehmen.

(3) Ehrenmitglieder können solche werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

(4) Fördernde Mitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

(5) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

(1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt unter Anerkennung der Satzung nach einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.

(2) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.

(3) Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Auch andere geschäftsunfähige oder beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

(4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, nach Austrittserklärung oder durch Ausschluss aus dem Verein.

(5) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch formlose Erklärung des Mitglieds oder des gesetzlichen Vertreters an den Vereinsvorstand in Textform.

(6) Der Austritt kann nur zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

(7) Wenn ein Mitglied grob gegen die Satzung, die Ordnungen oder die Regeln des Vereins verstößt oder dem Verein Schaden zufügt, kann es ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied mit einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die betroffenen Abteilungsleitungen sollen gehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

(2) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

(3) Sie haben Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen fristgerecht zu zahlen. Näheres regelt die Beitragsordnung.

(4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
   b) der Vereinsvorstand (§ 8)
   c) der erweiterte Vorstand (§ 9).

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV). Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie wird von dem oder der Vorsitzenden geleitet. Im Bedarfsfall kann die MV eine andere Versammlungsleitung wählen.

(2) Die Mitglieder mit vollendetem 16. Lebensjahr sind stimm- und wahlberechtigt. Voraussetzung dafür ist die fristgerechte Zahlung von Beiträgen und Umlagen. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Die MV soll als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Sie kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung oder als Hybridveranstaltung durchgeführt werden.

(4) Die Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden. Das ist die Jahreshauptversammlung (JHV).

(5) Die Versammlung ist vom Vereinsvorstand in Textform mit Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.
Die Einladung kann zusätzlich auch auf der Homepage veröffentlicht werden.

(6) Anträge an die MV müssen spätestens zwei Wochen vorher in Textform beim Vereinsvorstand eingegangen sein.

(7) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Entgegennahme des Protokolls der letzten JHV und der Jahresberichte des erweiterten Vorstandes
b) Entgegennahme des Jahreskassenberichtes
c) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
d) Entlastung des Vereinsvorstandes
e) Festsetzung und Verabschiedung des Haushaltsplanes

f) Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes oder einzelner Vereinsvorstandsmitglieder
g) Wahl und Abberufung der übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§ 9)
h) Bestätigung, Ablehnung und Abberufung der von den Abteilungen gewählten Abteilungsleitern bzw. -leiterinnen
i) Wahl und Abberufung von mindestens 2 Kassenprüfern
j) Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
k) Beschlussfassung über Anträge
l) Festsetzung der Vereinsbeiträge, von Umlagen und der Aufnahmegebühr (Beitragsordnung)
m) Festsetzung von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschalen
n) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
o) Satzungsänderungen

p) Austritt aus der DJK-Berlin
q) Verschmelzung mit anderen Sportvereinen
r) Auflösung des Vereins

(8) Die Aufgaben a) – e) sind Pflicht der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung.

(9) Bei Abberufungen nach f) bis i) ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(10) Es können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden, wenn der Vereinsvorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder diese unter Angabe der Gründe in Textform beim Vereinsvorstand beantragen.

§ 8 Der Vereinsvorstand

(1) Aufgabe des Vereinsvorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung – sowie die allgemeine Vertretung nach innen und außen.

(2) Zum Vereinsvorstand gehören:
a) der/die 1. Vorsitzende
b) der/die Stellvertreter bzw. Stellvertreterin
c) der/die Kassenwart-in.

(3) Gemäß § 26 BGB vertreten zwei dieser Vereinsvorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

(4) Die Amtszeit des Vereinsvorstandes beträgt zwei Jahre und endet mit Neuwahl.

(5) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Vereinsvorstand tagt bei Bedarf. Dies kann auch elektronisch erfolgen.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

(1) Zum erweiterten Vorstand gehören
a) die Mitglieder des Vereinsvorstandes
b) die von den Abteilungen gewählten und von der MV bestätigten Abteilungsleiter bzw. -leiterinnen

sowie der/die von der MV für zwei Jahre gewählten

c) Jugendbeauftragten – Diese erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der DJK-Jugendordnung.
d) Frauenbeauftragte – Diese ist Ansprechpartnerin für die Frauen im Verein.
e) Sportwarte – Diese koordinieren den Sportbetrieb nach innen und außen.

(2) Auf Beschluss der MV können weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

(3) Der erweiterte Vorstand wird vom Vereinsvorstand bei Bedarf einberufen oder wenn ein Drittel des erweiterten Vorstandes dies unter Angabe von Gründen beim Vereinsvorstand in Textform beantragt.

(4) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
a) Die kommissarische Berufung von Nachfolgern für ausgeschiedene und neue Mitglieder des erweiterten Vorstandes bis zur nächsten MV.
b) Die Beschlussfassung von Gründung und Schließung von Abteilungen.

(5) Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes unterstützen und beraten den Vereinsvorstand.

§ 10 Abteilungen

(1) Der Verein kann für unterschiedliche sportliche Aktivitäten Abteilungen einrichten. Diese sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins.

(2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter oder eine Abteilungsleiterin. Bei Ablehnung, Abberufung oder Rücktritt muss ein neuer Abteilungsleiter oder eine neue Abteilungsleiterin gewählt werden. Sollte von der Abteilung keine Leitung gewählt werden, wird diese vom erweiterten Vorstand kommissarisch bis zur nächsten MV bestimmt.

(3) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Diese bedarf der Genehmigung des erweiterten Vorstandes.

(4) Die Abteilungsleiter bzw. Abteilungsleiterinnen sind den Organen des Vereins gegenüber verantwortlich.

§ 11 Kassenprüfung

(1) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

(2) Die Kassenprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich unter Vorlage sämtlicher Unterlagen.

(3) Dabei müssen mindestens zwei der gewählten Kassenprüfer anwesend sein.

(4) Sie sind an keine Weisung des Vereinsvorstandes gebunden.

§ 12 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vereinsvorstandsmitglieder anwesend sind.

(3) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, von denen mindestens zwei dem Vereinsvorstand angehören müssen.

(4) Absatz 2 und 3 gilt auch bei virtuellen und hybriden Treffen.

§ 13 Beschlüsse

(1) Die Mitgliederversammlung, der Vereinsvorstand und der erweiterte Vorstand fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

(2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder ggf. durch elektronische Stimmabgabe. Geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.

(3) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Jedes stimmberechtigte anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Gesetzliche Vertreter haben kein Stimmrecht.

(5) Es werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Dies gilt auch bei Wahlen.

(6) Die Änderung dieser Satzung, Beschlüsse zum Austritt aus der DJK-Berlin, zur Verschmelzung oder zur Auflösung des Vereins müssen zuvor in der Tagesordnung zur MV aufgeführt sein. Sie bedürfen abweichend von Absatz 1 einer Dreiviertel-Mehrheit.

(7) Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben.

§ 14 Aufwandsentschädigungen, Pauschalen für Ehrenamt und Übungsleiter

(1) Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Auftrag des Vereinsvorstandes entstanden sind. Sie haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

(2) Ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, auch denen des erweiterten Vorstandes, kann eine Ehrenamtspauschale gewährt werden.

(3) Übungsleitern und Übungsleiterinnen kann eine Übungsleiterpauschale gewährt werden.

§ 15 Austritt aus der DJK-Berlin, Verschmelzung mit anderen Vereinen, Auflösung

(1) Der Austritt des Vereins aus der DJK-Berlin, seine Verschmelzung mit einem anderen Sportverein oder seine Auflösung kann nur in einer mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt
-„Austritt aus der Deutschen Jugendkraft-Landesgemeinschaft Berlin e.V. (Diözesan- und Landesverband)“ bzw.
-„Verschmelzung“ bzw.
-„Auflösung“
einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Zu dieser Mitgliederversammlung ist gleichzeitig der Vorstand der DJK-Berlin einzuladen.

(3) Der entsprechende Beschluss ist der DJK-Berlin unter Übersendung eines Auszuges aus dem Protokoll mitzuteilen.

(4) Der Austritt aus der DJK-Berlin wird nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen am Ende des Kalenderjahres wirksam.

(5) Bei Verschmelzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes.

(6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die DJK-Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Förderung des Sports oder, falls dies nicht möglich ist, für die Jugendarbeit zu verwenden hat.
Sollte die DJK-Berlin nicht mehr existieren, so fällt das Vermögen stattdessen an den DJK-Sportverband e.V., der es entsprechend verwenden muss.

§ 16 Vereinsordnungen

(1) Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.März 2025 von der Mitgliederversammlung der DJK Spandau geändert und neu gefasst worden.

(2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Satzungsänderungen, die zum Erhalt der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt oder vom Vereinsregister gefordert werden, kann der Vorstand beschließen.